

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Molekularbiologie vom 1. Oktober 2020 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b), berichtigt am 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Fakultät für Biologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 388) zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 426) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Molekularbiologie (Studienmodell 2011) vom 17. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 14 S. 340), zuletzt geändert am 1. April 2019 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 48 Nr. 3 S. 79) werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 4 a. erhält die Fachliche Basis folgende Fassung:

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
20-BM1	Basis Theorie I	1	10	
20-BM2_b	Basis Praxis I ¹	1	10	
21-BM_cT	Allgemeine Chemie für das Nebenfach – Theorie	1	5	
21-BM_cP	Allgemeine Chemie für das Nebenfach – Praxis	1	5	
20-BM3	Basis Theorie II	2	10	
20-BM4_b	Basis Praxis II ¹	2	10	
Zwischensumme			50	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Das Modul 20-BM2_b ersetzt das Modul 20-BM2_a und das Modul 20-BM4_b ersetzt das Modul 20-BM4u_a. Die jeweils letztgenannten Module werden ab Beginn des Wintersemesters 2022/23 nicht mehr angeboten. Bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

2. In der Profilphase erhält das Modul 20-AM8_a folgende Fassung:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
20-AM8_a	Aufbaumodul Molekularbiologie (Genetik)	3	10	20-BM2(_a/_b) und eines der Module 20-BM1, 20-BM3, 20-BM4u_a, 20-BM4_b

3. Die Module 20-BM2_b, 20-BM4_b und 20-AM8_a erhalten in der Modulstrukturtable diese Fassung:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
20-BM2_b	Basis Praxis I ¹	10					2
20-BM4_b	Basis Praxis II ¹	10		1			1
20-AM8_a	Aufbaumodul Molekularbiologie (Genetik)	10	20-BM2(_a/_b) und eines der Module 20-BM1, 20-BM3, 20-BM4u_a, 20-BM4_b		1		1

¹ Das Modul 20-BM2_b ersetzt das Modul 20-BM2_a und das Modul 20-BM4_b ersetzt das Modul 20-BM4u_a. Die jeweils letztgenannten Module werden ab Beginn des Wintersemesters 2022/23 nicht mehr angeboten. Bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

4. In Ziffer 9 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

Als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen kommen in Betracht:

- Klausur im Umfang von 45-180 Minuten,
- Protokoll im Umfang von 5-8 Seiten, als umfassendes Protokoll mindestens 20 Seiten,
- mündliche Prüfung im Umfang von 15-20 Minuten, auch als Gruppenprüfung mit entsprechend längerer Dauer,
- Projektbericht im Umfang von 15-30 Seiten,
- Präsentation,
- Portfolio,
- Portfolio mit Abschlussprüfung
- Portfolio, bestehend aus eigenständiger Vorbereitung der Kurstage anhand des zur Verfügung gestellten Skripts, wobei diese durch Antestat überprüft werden kann, sowie der Dokumentation der an Kurstagen durchgeführten Versuche, die als Abtestate die Kurstage abschließen. Als Abtestate kommen Beschriftungsaufgaben, Zeichnungen, Abschlussgespräche, Datendokumentationen und -auswertungen, schriftliche Kurztests und Übungen im wissenschaftlichen Schreiben in Betracht oder ähnliche Formate zum Nachweis der Befähigung zum fachspezifischen Handeln. Die Abtestate beziehen sich auf den jeweiligen Kurstag. Die Art des Testats und Kriterien für einen erfolgreichen Abschluss werden zu Beginn einer thematischen Einheit bekannt gemacht. Das Bestehen der Modulprüfung setzt in der Regel voraus, dass nicht mehr als die Leistungen von zwei Kurstagen den Anforderungen nicht genügen.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

5. In Ziffer 9 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Studienleistungen im Fach Molekularbiologie dienen insbesondere dazu, praktische Fähigkeiten und die erzielten Ergebnisse zusammenfassend zu dokumentieren sowie eigene und fremde Ergebnisse darzustellen und zu diskutieren.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Protokoll über 3 Kurstage,
- Versuchsprotokoll, erstellt entsprechend der Regeln des naturwissenschaftlichen Publizierens, unter Verwendung angemessener Fachsprache, Einhaltung der fachlichen Konventionen bei der Ausgestaltung der Textabschnitte, sowie der Verwendung und Einbindung von Literatur. Das Protokoll besteht aus den Abschnitten Zusammenfassung/Abstract, Einführung, Material und Methoden, Ergebnisse, Diskussion und Literaturverzeichnis.
- Bearbeitung von Übungsaufgaben.
- Referat von 10-15 Minuten Dauer.
- zusammenfassende Ausarbeitung von 2-4 Seiten.
- Seminarvortrag von in der Regel 10-20 Minuten.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

Artikel II Inkrafttreten und Rügeausschluss

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 3. Juni 2020.

Bielefeld, den 1. Oktober 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer